

TE Vwgh Beschluss 2026/2/17 Ra 2025/14/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofrätin Dr.in Sembacher und den Hofrat Dr. Forster als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Zeitfogel, über die Revision der H D (alias H M), vertreten durch Mag. Philipp Wurm, MBA, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Februar 2025, W196 2238466-2/7E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin, eine Staatsangehörige Somalias, stellte am 26. Mai 2020 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005).

2

Mit Bescheid vom 27. November 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte der Revisionswerberin keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Somalia zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest. Mit Bescheid vom 27. November 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte der Revisionswerberin keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Somalia zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 3. Mai 2022 als unbegründet abgewiesen.

4

Am 7. September 2022 stellte die Revisionswerberin den gegenständlichen Folgeantrag auf internationalen Schutz nach dem AsylG 2005.

5

Mit Bescheid vom 6. Juli 2023 wies das BFA diesen Folgeantrag der Revisionswerberin hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück und hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten ab. Darüber hinaus erteilte das BFA der Revisionswerberin keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Somalia zulässig sei, legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest und erließ gegen sie ein auf die Dauer von einem Jahr befristetes Einreiseverbot. Mit Bescheid vom 6. Juli 2023 wies das BFA diesen Folgeantrag der Revisionswerberin hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück und hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten ab. Darüber hinaus erteilte das BFA der Revisionswerberin keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Somalia zulässig sei, legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest und erließ gegen sie ein auf die Dauer von einem Jahr befristetes Einreiseverbot.

6

Mit dem im gegenständlichen Fall angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die dagegen erhobene Beschwerde - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - „gemäß § 68 Abs. 1 AVG“ als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem im gegenständlichen Fall angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die dagegen erhobene Beschwerde - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - „gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG“ als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-

VG nicht zulässig sei.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die unter Punkt „5. Revisionspunkte“ eine Verletzung im „Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 24 Abs. 1 VwGVG“, eine Verletzung im „Recht auf umfassende Prüfung der Beschwerde nach § 27 VwGVG“, eine Verletzung im „Recht auf eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung nach § 28 VwGVG“, eine Verletzung im „Recht auf Parteiengehör nach § 45 Abs. 3 AVG“, eine Verletzung der „Begründungspflicht nach § 60 AVG“ sowie eine „Verletzung des einfachgesetzlichen Rechtes nach § 9 FPG (Einreiseverbot ohne ausreichende Prüfung erlassen)“ geltend macht. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die unter Punkt „5. Revisionspunkte“ eine Verletzung im „Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG“, eine Verletzung im „Recht auf umfassende Prüfung der Beschwerde nach Paragraph 27, VwGVG“, eine Verletzung im „Recht auf eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung nach Paragraph 28, VwGVG“, eine Verletzung im „Recht auf Parteiengehör nach Paragraph 45, Absatz 3, AVG“, eine Verletzung der „Begründungspflicht nach Paragraph 60, AVG“ sowie eine „Verletzung des einfachgesetzlichen Rechtes nach Paragraph 9, FPG (Einreiseverbot ohne ausreichende Prüfung erlassen)“ geltend macht.

8

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Revisionswerber behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den dieser bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 14.5.2024, Ra 2022/14/0052, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichts dem Revisionspunkt nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives

Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Revisionswerber behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den dieser bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 14.5.2024, Ra 2022/14/0052, mwN).

12

Mit den Behauptungen von Verletzungen im „Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 24 Abs. 1 VwGVG“, im „Recht auf umfassende Prüfung der Beschwerde nach § 27 VwGVG“, im „Recht auf eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung nach § 28 VwGVG“, im „Recht auf Parteiengehör nach § 45 Abs. 3 AVG“ und mit der Behauptung einer Verletzung der „Begründungspflicht nach § 60 AVG“ legt die Revisionswerberin nicht dar, in welchem konkreten subjektiven Recht sie sich verletzt erachtet, sondern rügt jeweils eine zu den Revisionsgründen zählende Verletzung von Verfahrensvorschriften (vgl. neuerlich etwa VwGH 14.5.2024, Ra 2022/14/0052, mwN). Mit den Behauptungen von Verletzungen im „Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG“, im „Recht auf umfassende Prüfung der Beschwerde nach Paragraph 27, VwGVG“, im „Recht auf eine nachvollziehbare und begründete Entscheidung nach Paragraph 28, VwGVG“, im „Recht auf Parteiengehör nach Paragraph 45, Absatz 3, AVG“ und mit der Behauptung einer Verletzung der „Begründungspflicht nach Paragraph 60, AVG“ legt die Revisionswerberin nicht dar, in welchem konkreten subjektiven Recht sie sich verletzt erachtet, sondern rügt jeweils eine zu den Revisionsgründen zählende Verletzung von Verfahrensvorschriften vergleiche , neuerlich etwa VwGH 14.5.2024, Ra 2022/14/0052, mwN).

13

Als tauglicher Revisionspunkt verbleibt somit lediglich die Behauptung einer „Verletzung des einfachgesetzlichen Rechtes nach § 9 FPG (Einreiseverbot ohne ausreichende Prüfung erlassen)“, womit die Revisionszulässigkeitsbegründung nur insoweit zu prüfen ist. Als tauglicher Revisionspunkt verbleibt somit lediglich die Behauptung einer „Verletzung des einfachgesetzlichen Rechtes nach Paragraph 9, FPG (Einreiseverbot ohne ausreichende Prüfung erlassen)“, womit die Revisionszulässigkeitsbegründung nur insoweit zu prüfen ist.

14

In dieser Hinsicht macht die Revision zur Begründung ihrer Zulässigkeit eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für die Erlassung eines Einreiseverbotes geltend. So sei die Revisionswerberin während des Verfahrens vor dem BFA zu keinem Zeitpunkt dazu befragt worden, warum sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sei. Die Gründe dafür habe sie sodann in der Beschwerde an das BVwG näher dargelegt, allerdings habe sich das Verwaltungsgericht weder mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen auseinandergesetzt noch die für die rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellungen getroffen.

15

Damit werden der Sache nach Verfahrensmängel geltend gemacht. Werden solche Mängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, muss nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - in der gesonderten Begründung der Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten. Die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen (vgl. VwGH 15.9.2025, Ra 2025/14/0309, mwN). Eine solche Relevanzdarlegung ist der Revision nicht zu entnehmen. Damit werden der Sache nach Verfahrensmängel geltend gemacht. Werden solche Mängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, muss nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - in der gesonderten Begründung der Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten. Die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen vergleiche , VwGH 15.9.2025, Ra 2025/14/0309, mwN). Eine solche Relevanzdarlegung ist der Revision nicht zu entnehmen.

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Wien, am 17. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025140074.L00

Im RIS seit

17.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at